

tiven Texte so gründlich besorgt (oben S. 154), dass seinen Nachfolgern nichts mehr zu deuten übrig geblieben ist. Entschliesst man sich aber nicht zu dieser Radikalkur, so hoffe ich für meine Kombination billigere Richter zu finden, als es Duchesne gewesen ist, und wenn, wie ich meine, die Nachprüfung der einst von mir entwickelten Gründe zu einer Verstärkung des Beweismaterials geführt hat, so ist die V. Genovefae um 767 geschrieben und bildet zusammen mit der Synode von Gentilly ein frühes Zeugnis für das 'Filioque' im Frankenreiche. Die Verbindung mit der Synode von Gentilly ermöglicht eine genauere Fixierung der Abfassungszeit innerhalb des 8. Jhs., das durch andere Beweise gesichert ist, und zu einem Haupt-Argument von mir, 'la preuve irréfragable', hat sie erst das gute Herz Kurth's (S. 70) gemacht. Dass ich aber meine Ansicht sofort zurückgezogen hätte, wenn ich mich von der Berechtigung der gegnerischen Einwände hätte überzeugen können, brauche ich wohl nicht erst zu versichern.

Die Sprache der V. Genovefae schien mir die Merkmale des absterbenden Merowingerlateins zu tragen, doch hat Kurth ganz Recht, dass eine solche Scheidung zu den schwierigsten Aufgaben gehört, und als ein erster Versuch hätten meine Ausführungen vielleicht auf eine gewisse Nachsicht rechnen können. Der Kritik stehen ausserdem jetzt Hilfsmittel zur Verfügung, die ich selbst erst geliefert habe, und Kurth hat schonungslosen Gebrauch davon gegen mich gemacht. Meine Zusammenstellung einer grösseren Anzahl von Formen und Worten (S. 36 ff.), die nach Vergleich mit den echten Urkunden den Eindruck späterer Abfassung oder gar der Erdichtung machten, ist teilweise durch die erst nach dem Druck meines Aufsatzes von mir aufgefundenen zwei besten Hss. des Textes überholt, von denen oben (S. 166) ausführlich gehandelt wurde, und auch aus dem Material der späteren Merowingerbände waren leicht Berichtigungen beizubringen. Kurth hat sich mein sprachliches Material für den Vorrang der Rezension A in skrupelloser Weise angeeignet (oben S. 170), weiss auch mein handschriftliches Material trefflich zu benutzen und macht mir dann noch zum Schluss einen schweren Vorwurf daraus, dass ich früher vorgebrachte Argumente 'tacitement' zurückziehe (S. 69, N. 1): ich lege nämlich in meiner Ausgabe einen viel richtigeren Text vor, als er mir für meinen Aufsatz zur Verfügung stand. Das ist derselbe Kurth, der in Jahresfrist sein Urteil über die Echtheitsfrage vollständig umgewandelt hat, der von